

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Gemeinde-Finanzstatistik.



Einleitung.

Die amtliche Statistik als Informations- und Registrierorgan der öffentlichen Verwaltung hat über die Vorgänge der materiellen sowohl als auch der geistigen Kultur möglichst allseitig Buch zu führen. Auf ökonomischem Gebiete ist es besonders die Finanzverwaltung des Staates und der Gemeinden, über welche fortgesetzt Buch geführt werden muss, um der Öffentlichkeit Rechnung ablegen zu können. Dies gilt in erster Linie für die Art und Weise der Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel bzw. der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung, wie sie in den Jahresrechnungen jeweilen zur Darstellung kommt. Aber auch ein zuverlässiger Einblick in die Finanzen, den Bestand und die Veränderung des Vermögens der Gemeinden wie des Staates ist notwendig nicht allein im Interesse der Verwaltungsaufsicht, sondern auch zum Zwecke der Beurteilung der Leistungsfähigkeit, der Finanzkraft der Gemeinden im Vergleich zum Staate.

Ueber die Verwaltung und den Bestand der Gemeingüter soll eine fortlaufende oder periodische Zusammenstellung der jährlichen Rechnungsergebnisse der Gemeinden Aufschluss geben, indem dieselbe im Interesse der allgemeinen Kenntnis des Finanzhaushalts der Gemeinden liegt und gleichsam als öffentliches Kontrollmittel dient, ausserdem eine gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten, sowie die rationelle Lösung gesetzgeberischer und administrativer Aufgaben der Gemeinden ermöglicht. Während manche Staaten und

auch einige Kantone, wie z. B. Zürich, diesem Gegenstand, also der Gemeinde-Finanzstatistik, eine alljährliche Bearbeitung und Veröffentlichung widmen, geschah dies für den Kanton Bern bisher nur periodisch. Nachdem von uns bereits vor dreissig Jahren befürworteten Arbeitspläne sollte u. a. wenigstens von fünf zu fünf Jahren eine vollständige Uebersicht über den Bestand sämtlicher Gemeindegüter erstellt und veröffentlicht werden. Bereits in den 1870er Jahren war das kantonale statistische Bureau bemüht gewesen, eine vollständige und regelmässige Gemeinde-Finanzstatistik anzubahnen, jedoch gelang es demselben nicht, diese Arbeit auch nur für ein Jahr zustande zu bringen, weil stets eine Anzahl Gemeinden mit der Rechnungsablage im Rückstande waren und die unmittelbar verantwortlichen Aufsichtsbehörden (Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthalter) gegen die säumigen Gemeinden nicht pflichtgemäss vorgingen. Erst zu Anfang der 1880er Jahre wurde es dem kantonalen statistischen Bureau möglich, eine vollständige Uebersicht über die Rechnungsergebnisse, sowie über den Stand der Gemeindegüter auf Grund der jährlich von den Regierungsstatthaltern an die Direktion des Gemeindewesens einzusendenden Rechnungsauszüge zu erstellen und der Oeffentlichkeit zu übergeben; dieselbe erschien damals im Separatabdruck in der Zeitschrift für schweiz. Statistik (Jahrg. 1882, Heft IV). Für die Jahre 1885 und 1890 sodann wurde die bezügliche Arbeit von der Kanzlei der Direktion des Gemeindewesens besorgt und jeweilen zirka zwei Jahre nachher als Beilage zum Geschäftsbericht dieser Direktion im Staatsverwaltungsbericht veröffentlicht. Zu erwähnen ist noch, dass die genannte Direktion bereits im Verwaltungsbericht von 1882 eine von Fürsprecher Rellstab, damaligem Direktionssekretär, verfasste historisch-statistische Uebersicht über die Ergebnisse der Gemeindegüter-Ausscheidungen, sowie eine vervollständigte Detailübersicht über den Bestand der Bürgergüter auf 31. Dezember 1880 veröffentlicht hatte; ebenso wurden die Bürgergutsnutzungen bereits wiederholt zum Gegenstand statistischer Nachweise und Veröffentlichungen im Staatsverwaltungsbericht gemacht, nämlich pro 1883 und 1892 (für letz-

teres Jahr im Bericht pro 1893); ferner veröffentlichte das statistische Bureau für das Jahr 1882 (in Lieferung III der «Mitteilungen», Jahrg. 1883) eine erstmalige vollständige Uebersicht der Gemeindesteuern und wiederholte diese Arbeit für das Jahr 1893 (in Lieferung III, Jahrg. 1894 der «Mitteilungen»), sodann in etwas verbesserter und erweiterter Anlage pro 1897 (in Lieferung I, Jahrg. 1899), pro 1903 (in Lieferung I, Jahrg. 1905) und zuletzt pro 1908 (in Lieferung II, Jahrg. 1909 der «Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus»). Besondere Erwähnung verdienen die von der kantonalen Armendirektion seit zirka 50 Jahren alljährlich bearbeiteten Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Armenverwaltung (örtliche und burgerliche Armenpflege) der Gemeinden, welche bis zum Jahr 1887 summarisch, d. h. amtsbezirksweise und von da an detailliert, also gemeindeweise in den Staatsverwaltungsberichten enthalten sind; nur sollten dieselben als amtlich-statistische Beilagen jeweilen vor definitivem Druck rechnerisch genau überprüft und bereinigt werden. Die Armendirektion hat übrigens bei der Aufnahme der schweizerischen Armenstatistik pro 1890 und sodann auch anlässlich der Revision der bernischen Armengesetzgebung bereits im Jahre 1895 ein umfangreiches statistisches Material über diesen Zweig der Gemeindeverwaltung geliefert. Endlich ist noch auf eine in Lieferung I, Jahrg. 1896 der «Mitteilungen» erschienene Arbeit des kantonalen statistischen Bureaus über die Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern hinzuweisen, welche auf das Jahr 1893 basiert und worin nicht nur die Reinvermögen der Total-Einnahmen und -Ausgaben der Einwohnergemeinden für verschiedene Zeitpunkte vergleichend, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1893 spezifiziert dargestellt sind. Eine mehr indirekt mit dem Pensum der Gemeinde-Finanzstatistik zusammenhängende Arbeit betrifft die seit 1904 zu Handen der Unterrichtsdirektion einerseits und der Redaktion des Jahrbuchs für das schweizerische Unterrichtswesen alljährlich vorgenommene Ermittlung betr. die Ausgaben der Gemeinden zu Schulzwecken, deren Detailergebnisse jedoch nur

im Manuskript zusammengestellt, also nicht veröffentlicht worden sind. Eine vollständige Uebersicht über die Rechnungsergebnisse sämtlicher Gemeindegüter ist indes seit 1900¹⁾ nicht mehr erstellt worden. Eine Neubearbeitung erschien daher nach einem Zeitraum von 10 Jahren wirklich angezeigt, weshalb sie auch im Arbeitsprogramm des kantonalen statistischen Bureaus vom Regierungsrate vorgesehen wurde. Die Direktion des Gemeindegüterwesens unterstützte die Bearbeitung durch partienweise Ueberlassung der amtlichen Rechnungsauszüge (Passationsrapporte). Leider waren auch diesmal wieder einige Gemeinden noch nach zwei Jahren mit ihrer Rechnungsablage im Rückstande, so dass die Arbeit dadurch verzögert wurde und erst nach wiederholten hierseitigen Mahnungen zum Abschluss gebracht werden konnte.

Das Rechnungswesen der Gemeinden.

Obschon den mit der Verwaltung der Gemeindegüter betrauten Organen die bezüglichlichen Vorschriften bekannt sein dürften, so erscheint es dennoch angezeigt, dieselben, wie es bereits in der früheren Publikation pro 1900 geschah, einem weiteren Interessenskreise zur Kenntnis zu bringen.

Das Rechnungswesen der Gemeinden bezüglich der Verwaltung der Gemeindegüter unterliegt im Kanton Bern einheitlichen Bestimmungen²⁾ durch Gesetze, Verordnungen und

¹⁾ Vergl. Liefg. II, Jahrg. 1903 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus.

²⁾ Die auf den Gemeindehaushalt bezüglichlichen Bestimmungen finden sich in folgenden Erlassen:

1. Gesetz über das Gemeindegüterwesen vom 6. Dez. 1852, §§ 40—47.
2. Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 nebst Instruktion über das Verfahren bei den Gemeindegüterausscheidungen vom 4. April 1859 (siehe Dekretbuch Nr. 55, Seite 438).
3. Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. Sept. 1867.
4. Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869 (§§ 3—7 und 34).